

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 45. Sitzung am 26. Januar 2016

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2016

1. Anpassung der Nr. 3 der Präambel 22.1 EBM

3. Ausser den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten - unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich nachfolgende Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig: 30400 bis 30402, 30410, 30411, 30420, **und** 30421 ~~und 30800~~, Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 30.1, 30.2, 30.3, 30.7.1, 30.7.2, **30.8**, 30.11 und 36.6.2 sowie Gebührenordnungspositionen der Kapitel 32, 33 und 35.

2. Änderung der Leistungslegendierung zur Gebührenordnungsposition 30800 im Abschnitt 30.8 EBM

30800 Hinzuziehung eines soziotherapeutischen Leistungserbringers

Obligater Leistungsinhalt

- Hinzuziehung eines soziotherapeutischen Leistungserbringers durch den Vertragsarzt, der keine Genehmigung zur Verordnung von Soziotherapie besitzt,
- Beachtung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ~~zur~~ **über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung,**
- Motivation des Patienten zur Wahrnehmung von Soziotherapie,
- Verordnung von bis zu ~~3~~ **5** Therapieeinheiten,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Überweisung zu einem ~~sozio-~~ **therapeutischen** ~~bezüglich~~ **der**

**Soziotherapie verordnungsbefugten
Leistungserbringer**

3. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30810 im Abschnitt 30.8 EBM

Die Gebührenordnungsposition 30810 ist nur von Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie, ~~sowie Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie~~ Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie berechnungsfähig.

4. Änderung der Leistungslegendierung und der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30811 im Abschnitt 30.8 EBM

30811 Überprüfung der Indikation zur Folgeverordnung Soziotherapie

Obligater Leistungsinhalt

- Überprüfung und Anpassung des soziotherapeutischen Behandlungsplanes,
- Beobachtung und Abstimmung des Therapieverlaufs,
- Beachtung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ~~zur~~ **über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung,**

Fakultativer Leistungsinhalt

- Folgeverordnung von bis zu 30 weiteren Einheiten Soziotherapie, je Sitzung

Die Gebührenordnungsposition 30811 ist nur von Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie, ~~sowie Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie~~ Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie berechnungsfähig.